

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 167 (2001)

Heft: 11

Artikel: Die wichtigsten Argumente gegen die beiden Initiativen der GSoA

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-67397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die wichtigsten Argumente gegen die beiden Initiativen der GSoA

1. Volksinitiative für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee

Der Initiativtext lautet:

«I. Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 17

¹Die Schweiz hat keine Armee.

²Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten ist untersagt, militärische Streitkräfte zu halten. Regelungen, welche die bewaffnete Beteiligung an internationalen Friedensbemühungen ausserhalb der Schweiz betreffen, sind vorbehalten. Diese Regelungen sind obligatorisch dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Beteiligung der Schweiz mit unbewaffneten Verbänden bleibt davon unberührt.

³Bisher von der Armee wahrgenommene civile Aufgaben wie Hilfeleistungen für Katastrophenschutz oder Rettungsdienste werden von den zivilen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übernommen.

Art. 18

Die Sicherheitspolitik des Bundes ist darauf ausgerichtet, konfliktträchtige Ungerechtigkeiten im In- und Ausland abzubauen. Er handelt dabei nach den Grundsätzen der Demokratie, der Menschenrechte und der gewaltfreien Konfliktbearbeitung. Insbesondere fördert er Chancengleichheit und gerechte Beziehungen zwischen den Geschlechtern, zwischen den sozialen Gruppen und zwischen den Völkern sowie eine umweltverträgliche und gerechte Verteilung der natürlichen Ressourcen.

II. Die Artikel 13, 15 zweiter Satz, 19-22, 34 ter Absatz 1 Buchstabe d, 42 Buchstabe c, 85 Ziffer 9 und 102 Ziffer 11 der Bundesverfassung werden aufgehoben.

III. Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 24 (neu)

¹Nach der Annahme der Verfassungsbestimmungen von Artikel 17 und 18 durch Volk und Stände werden keine Rekrutenschulen, Wiederholungskurse und militärischen Ausbildungskurse mehr durchgeführt.

²Innerhalb von zehn Jahren sind die Bestände der Armee aufzulösen, ihre Geräte und Einrichtungen einer zivilen Nutzung zuzuführen oder zu vernichten.

³Der Bund fördert die Umstrukturierung der von der Abrüstung betroffenen Betriebe und Verwaltungen auf zivile Güter und Dienstleistungen. Er unterstützt betroffene Beschäftigte und Regionen.»

Die SOG lehnt diese Initiative ab, wie sie andere abgelehnt hat. Die Armee ist nicht ein Überbleibsel des Kalten Krieges. Sie hat sich der Lage angepasst und wird das weiterhin tun.

Die Armee kostet rund 4,3 Milliarden Franken pro Jahr. Das ist inflationsbereinigt rund ein Drittel weniger als vor zehn Jahren. Das Verteidigungsbudget ist damit

unter 10% der gesamten Bundesausgaben gefallen, während die Ausgaben für fast alle anderen Aufgabenbereiche des Bundes gestiegen sind. Als Anteil am Bruttonsozialprodukt betragen die Ausgaben des Bundes für die Verteidigung rund 1,3%.

Die Armee wird auch in Zukunft sparren. Gemäss den Finanzplänen des Bundesrates sollen die Ausgaben unter Berücksichtigung der Teuerung auf dem heutigen Niveau gehalten werden. Die Notwendigkeit, die Armee in ihrer Ausrüstung und Bewaffnung zu modernisieren und auf einem modernen Stand zu halten, wird im Rahmen dieses Budgets realisiert werden – durch einen Abbau der Betriebskosten zugunsten von Investitionen.

Die Schweizer Bevölkerung hat in den letzten zwölf Jahren wiederholt an Abstimmungen ihren Willen deutlich gemacht, die Armee beizubehalten, sie modern auszubilden und auszurüsten und ihr die dafür notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

2. Volksinitiative «Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)

Diese Initiative ist verlockend in ihrer Zielrichtung, aber ebenfalls ein fester Bestandteil zur Abschaffung der Armee.

Der Initiativtext lautet:

«I. Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 8^{bs} (neu)

¹Die Schweiz unterhält einen Zivilen Friedensdienst (ZFD) als Instrument einer aktiven Friedenspolitik.

²Der Zivile Friedensdienst trägt im In- und Ausland dazu bei, Gewaltverhältnisse abzubauen sowie deren Neuentstehung zu verhindern. Dazu entwickelt er insbesondere Massnahmen zur Früherkennung und Prävention von Gewaltpotenzialen, zum Schutz der Lebensgrundlagen, zur friedlichen Beilegung gewalttätiger Auseinandersetzungen und zum sozialen Wiederaufbau.

³Die Mitarbeit im Zivilen Friedensdienst ist freiwillig. Dienstleistende werden für Einsätze sowie einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung angemessen entschädigt. Bei den Friedensdienstleistenden wird eine gleichmässige Vertretung beider Geschlechter angestrebt.

⁴Der Zivile Friedensdienst bietet in Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, Nichtregierungsorganisationen und Privaten eine Grundausbildung an, die Wissen und Praktiken gewaltfreier Konfliktbearbeitung vermittelt. Sie bereitet auf ZFD-Einsätze vor und steht allen in der Schweiz wohnhaften Personen kostenlos offen.

⁵Der Zivile Friedensdienst sorgt für die einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung von Friedensdienstleistenden. Er berücksichtigt dabei persönliche Qualifikationen der Dienstleistenden und Bedarf.

⁶Der Zivile Friedensdienst organisiert auf Anfrage von Nichtregierungsorganisationen,

staatlichen Institutionen und internationalen Organisationen unbewaffnete Friedeneinsätze. Dabei arbeitet er eng mit lokalen Organisationen zusammen.

⁷Der Zivile Friedensdienst wird mit öffentlichen Mitteln finanziert. In der Regel beauftragt er geeignete Nichtregierungsorganisationen mit der Planung und Durchführung von Einsätzen.

⁸Eine unabhängige, geschlechterpartiell zusammengesetzte Kommission begleitet wegweisend und kontrollierend die Ausgestaltung sowie Durchführung der Grundausbildung, der einsatzspezifischen Aus- und Weiterbildung sowie der Einsätze des Zivilen Friedensdienstes. Darin arbeiten insbesondere Organisationen mit, die Friedens-, Frauen-, Umwelt-, Migrations- und Entwicklungspolitische Anliegen vertreten.

II. Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 25 (neu)

¹Einsätze sowie einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Zivilen Friedensdienstes (ZFD) gemäss Artikel 8^{bs} der Bundesverfassung gelten als unverschuldet Verhinderung der Arbeitsleistung. Der Kündigungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen über den Zivildienst.

²Der Zivile Friedensdienst darf keine bestehenden Arbeitsplätze gefährden oder geltende Arbeitsbedingungen verschlechtern.

³Solange in der Schweiz ein Zivildienst besteht, werden die im Rahmen der Grundausbildung, der einsatzspezifischen Aus- und Weiterbildung und der Einsätze des Zivilen Friedensdienstes geleisteten Tage als Zivildiensttage angerechnet.

⁴Soweit binnen fünf Jahren kein Ausführungsgegesetz zu Artikel 8^{bs} der Bundesverfassung in Kraft gesetzt worden ist, regelt der Bundesrat die Einzelheiten des Zivilen Friedensdienstes mittels Verordnung.»

Die Initiative sieht vor, dass alle in der Schweiz wohnhaften Personen kostenlos eine Grundausbildung in «Wissen und Praktiken gewaltfreier Konfliktbearbeitung» absolvieren können. Weil ein Anrecht auf diese Ausbildung entsteht – und darum alle Interessenten zugelassen werden müssten – wären die finanziellen Folgen für die öffentliche Hand kaum zu kontrollieren.

Die Schweiz baut auch sonst die zivile Friedensförderung aus und ist aktiv: Die militärische Friedensförderung stand zwar im Vordergrund in der öffentlichen Diskussion im ersten Halbjahr 2001, aber die zivilen Mittel überwiegen deutlich. Dazu gehören die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe mit einem Jahresbudget von rund 1,1 Milliarden Franken sowie der Einsatz von zivilen Wahlexperten, Wahlbeobachtern und Zivilpolizisten.

Seit vergangenem Jahr wird im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ein Schweizeri-

scher Expertenpool für zivile Friedensförderung aufgebaut. Aus dieser Milizreserve sollen schnell bis zu 100 zivile Expertinnen und Experten gleichzeitig für Friedeneinsätze entsandt werden können. Im Jahr 2000 waren bereits mehr als 240 Personen als Wahl- oder Menschenrechtsbeobachter, als Zivilpolizisten oder Zollexperten, als Gerichtsmediziner oder Medienexperten im Einsatz. Durchschnittlich waren ständig 75 Experten oder Expertinnen in 20 Ländern ständig im Einsatz.

Das im März 2001 gegründete Kompetenzzentrum Friedensförderung (KOFF), eine gemeinsame Plattform für die Friedensbemühungen der Nichtregierungsorganisationen, der Wissenschaft und des Bundes, stimmt die verschiedenen Aktivitäten aller Ebenen und Akteure aufeinander ab und erhöht dadurch die Wirksamkeit der Schweizer Beiträge zur zivilen Friedensförderung. Zudem arbeitet das EDA gegenwärtig an einer gesetzlichen Grundlage für die zivile Friedensförderung, auf deren parlamentarischer Basis die künftigen Kredite für den zivilen friedenspolitischen Einsatz der Schweiz stehen werden.

Die Annahme der Initiative würde zu mehr Bürokratie führen: Gemäss der Initiative soll «die Schweiz» einen Zivilen Friedensdienst unterhalten, der mit

öffentlichen Mitteln finanziert würde. Zur Begleitung und Kontrolle von Ausbildung und Einsätzen würde eine Kommission gebildet. Mit der Planung und Durchführung der Einsätze würden jedoch, auf Kosten der öffentlichen Hand, in der Regel Nichtregierungsorganisationen beauftragt. Es ginge dabei teilweise um diejenigen Organisationen, die heute mit Spendengeldern finanziert werden. Es ist aber fragwürdig, ob die Wirksamkeit dieser Organisationen und Aktivitäten durch staatliche Finanzierung gewinnen würde.

Der Zivile Friedensdienst würde den bisherigen Zivildienst konkurrenzieren: Für Militärdienstpflichtige, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, gibt es bereits heute einen zivilen Ersatzdienst. Dieser wird zugunsten gemeinnütziger öffentlicher und privater Institutionen geleistet, z.B. in Spitäler, Jugendlichen-, Alters- und Behindertenheimen sowie in der Sozial- und Asylbetreuung, in Umweltschutz und Landwirtschaft. 99% der Zivildienstes finden im Inland statt.

Laut der Initiative würden die im neuen «Zivilen Friedensdienst» geleisteten Tage (Grundausbildung, Weiterausbildung und Einsätze) als Zivildiensttage angerechnet. Da der Zivile Friedensdienst im Ausland für manche attraktiver als der Einsatz in den

bisherigen Schwerpunktbereichen des Zivildienstes erscheinen dürfte, ist anzunehmen, dass weniger Zivildienstleistende für Dienst zugunsten sozialer Institutionen im Inland zur Verfügung stünden.

Friedenseinsätze benötigen Spezialisten: Konflikte zu schlichten und Frieden zu stiften ist eine schwierige Aufgabe. Bereits in den vertrauten Verhältnissen unseres eigenen Umfeldes stossen wir oft an Grenzen, ein Engagement in anderen Kulturreihen ist noch anspruchsvoller. Einsätze, die beispielsweise dazu dienen, die Einhaltung der Menschenrechte oder die korrekte Durchführung von Wahlen zu kontrollieren, erfordern Spezialistinnen und Spezialisten, die nicht allein guten Willen, sondern auch eine hoch stehende Ausbildung mitbringen. So komplex die Wirklichkeit in den betroffenen Ländern ist, so differenziert müssen auch die Lösungsansätze sein.

Die Initiative sieht eine Grundausbildung sowie eine einsatzbezogene Aus- und Weiterbildung vor. Ist diese Ausbildung elementar, so dürfte sie den Anforderungen kaum genügen. Ist sie hingegen professionell und umfassend, so wären die Kosten für die öffentliche Hand entsprechend hoch (Infrastruktur, Lehrpersonal und -material plus Lohnkosten der Kursteilnehmer). ■

SCHWEIZ – UNO

Solide Partner

selbstbewusst und neutral

FDP 
Freisinnig-Demokratische Partei

PF 6136, 3001 Bern, gs@fdp.ch / www.fdp.ch

Mehr als 20 Jahre lösen wir Ihre Reinigungsprobleme !



Alpha Reinigungen Winterthur

Mario Stössel
Geschäftsführer

Tel: 052 233 12 15

Natel: 079 658 15 21

www.alpha-reinigungen.ch

- Gebäude-, Glas- und Unterhaltsreinigungen im Abonnement
- Gesamtkonzepte für Ausstellungen, Messen und Feste
- Frühjahrsreinigungen für Büro oder Wohnung
- Fenster- und Rollladendienst
- Fenster- und Schaufenster-Service
- Teppich- und Spannteppichpflege
- Ferienabwesenheitsreinigungen
- Umzugswohnungsreinigungen
- Um- und Neubaureinigungen
- Kleinreparaturen
- Hauswartungen
- Gartenpflege
- 24-h Service
- Malerei